

Schlachtung von trächtigen Kühen - Erfahrungen der Schlachthoftierärzte

Dr. Kai Braunmiller, 1. Vorsitzender
Veterinärdirektor
Fachtierarzt für Tierschutz
und öffentliches Veterinärwesen

Bündnis 90/ Die Grünen,
Fachgespräch im Paul- Löbe- Haus
am 16. Oktober 2014

Einleitung

- Was ist die BAG? Die BAG gibt es seit 1954, früher hieß sie „Bundesarbeitsgemeinschaft für das Schlacht- und Viehhofwesen“, danach „Bundesarbeitsgemeinschaft für Schlachthofwesen und Fleischhygiene“, heute siehe oben.
- Mitglieder sind engagierte leitende Amtstierärzte und amtliche Tierärzte mit einem Schlachthof im Dienstgebiet.
- Bis ca. 2008 haben Schlachthofdirektoren (Amtstierärzte) die Schlachthöfe geleitet.
- Heute: Hoheitliche Überwachung der privat geführten Schlachtbetriebe durch das Veterinäramt.

Tierschutzumsetzung heute

Tierschutzgesetz (TierSchG)

- **§ 11 Abs. 8 TierSchG** (gilt seit 01.02.2014)

Wer Nutztiere zu Erwerbszwecken hält, hat durch betriebliche Eigenkontrollen sicherzustellen, dass die Anforderungen des § 2 eingehalten werden.

Insbesondere hat er zum Zwecke seiner Beurteilung, dass die Anforderungen des § 2 erfüllt sind, geeignete tierbezogene Merkmale (Tierschutzindikatoren) zu erheben und zu bewerten.

Sachstand: BMEL ist im Dialog mit den Bundesverbänden (DBV, ZDG, ZDS etc.) hinsichtlich einer bundeseinheitlichen Umsetzung.

Historie: Schlachtung von trächtigen Kühen

- Das Thema gibt es schon sehr lange!
- Veröffentlichungen der TiHo Leipzig (K.Riehn & al)
- BbT- Fortbildung in Fulda am 18.10.2012
- Anschreiben der BAG an BMELV vom 06.03.2013
- BTK Pressemeldung vom 26.03.2014
- Anfrage der Grünen an die Bundesregierung mit Rückantwort am 26.05.14
- Appell BMEL an Rinderhalter am 23.05.14

Eigenerfassung von hochträchtigen Rindern

Definition hochträchtiges Rind: Fötus voll entwickelt, älter als 7 Monate, vollständig behaart, frisch riechend


Foto unten: Rasse Fleckvieh - fern und nah aufgenommen




Rasse: links Fleckvieh, rechts Schwarzbunte




Veröffentlichte Fallzahlen

 Aus verschiedenen Untersuchungen der Tierärztlichen Hochschule Leipzig zur Schlachtung tragender Rinder in Deutschland gibt es in einer Studie Fallzahlen in Höhe von bis zu 9,6 %, davon waren 90 % im zweiten oder dritten Drittel der Trächtigkeit. In einer zweiten Studie wurde ein Anteil von 4,9 % ermittelt.

 Nimmt man den Querschnitt aus den Leipziger Zahlen liegen wir bei 1,2 Millionen Kuhschlachtungen im letzten Jahr in Deutschland bei ca. **6,45 %**, das wären in etwa **78.000** trächtige Tiere im Jahr gewesen.

Veröffentlichte Fallzahlen

 Aus eigenen Erhebungen unserer BAG von Schlachtungen hochträchtiger Rinder – also aus dem letzten Drittel der Gravidität - liegen uns sichere Fallzahlen aus Nord- und Süddeutschland zwischen 0,8 % und 2,5 % vor, das wären im Mittel etwa **1,4 %**, das heißt, wir kämen auf circa **16.800 geschlachtete** hochträgliche Rinder im Jahr und somit auf **16.800 getötete lebensfähige Kälber**.

Eigene Fallzahlen (21.01.2013-31.12.2013)

Gesamt: 34264 Kühe, 379 Hochträchtige, entspricht 1,1 %

Anzahl trächtig geschlachteter Tiere vom 21.01.13 bis 31.12.13								
Januar			Februar			März		
Anzahl Tr.	Anzahl Kühe insgesamt	Prozent	Anzahl Tr.	Anzahl Kühe insgesamt	Prozent	Anzahl Tr.	Anzahl Kühe insgesamt	Prozent
11	1256	0,88	44	2750	1,6	42	3329	1,3
				Inkl. 4 trächtiger Tiere einer Betriebsauflösung vom 28.02.13				
April			Mai			Juni		
Anzahl Tr.	Anzahl Kühe insgesamt	Prozent	Anzahl Tr.	Anzahl Kühe insgesamt	Prozent	Anzahl Tr.	Anzahl Kühe insgesamt	Prozent
38	3084	1,23	39	2832	1,37	28	2564	1,09
Juli			August			September		
Anzahl Tr.	Anzahl Kühe insgesamt	Prozent	Anzahl Tr.	Anzahl Kühe insgesamt	Prozent	Anzahl Tr.	Anzahl Kühe insgesamt	Prozent
48	3540	1,36	55	3274	1,68	36	2908	1,24
Oktober			November			Dezember		
Anzahl Tr.	Anzahl Kühe insgesamt	Prozent	Anzahl Tr.	Anzahl Kühe insgesamt	Prozent	Anzahl Tr.	Anzahl Kühe insgesamt	Prozent
13	3041	0,43	13	2973	0,44	12	2713	0,44

Eigene Fallzahlen (01.01.2014- 30.09.2014)

Gesamt: 25071 Kühe, 203 Hochträchtige, entspricht 0,81 %

Anzahl trächtig geschlachteter Tiere vom 01.01.14 bis 31.12.14

Januar			Februar			März		
Anzahl Tr.	Anzahl Kühe insgesamt	Prozent	Anzahl Tr.	Anzahl Kühe insgesamt	Prozent	Anzahl Tr.	Anzahl Kühe insgesamt	Prozent
19	2899	0,66	9	2559	0,35	9	2582	0,35
April			Mai			Juni		
Anzahl Tr.	Anzahl Kühe insgesamt	Prozent	Anzahl Tr.	Anzahl Kühe insgesamt	Prozent	Anzahl Tr.	Anzahl Kühe insgesamt	Prozent
21	2637	0,8	48	2514	1,9	26	2567	1,01
Juli			August			September		
Anzahl Tr.	Anzahl Kühe insgesamt	Prozent	Anzahl Tr.	Anzahl Kühe insgesamt	Prozent	Anzahl Tr.	Anzahl Kühe insgesamt	Prozent
33	3345	0,99	24	2960	0,81	14	3008	0,47
Oktober			November			Dezember		
Anzahl Tr.	Anzahl Kühe insgesamt	Prozent	Anzahl Tr.	Anzahl Kühe insgesamt	Prozent	Anzahl Tr.	Anzahl Kühe insgesamt	Prozent

Anzahl hochträchtiger Tiere nach Betriebsgrößen verteilt:

(nicht aussagekräftig, da Anzahl der hochträchtig angelieferten Rinder/angelieferte Rinder eines Betriebes nicht komplett erfasst werden konnte)

	Betrieb ≤ 30 Tiere	31 – 100 Tiere	> 100 Tiere	Gesamtzahl
März 2013	5	17	21	43
Mai 2013	4	4	29	37
Juli 2013	1	11	37	49
August 2013	2	16	37	55
Gesamtzahl	12	48	124	184

Ursachen der Abgabe zur Schlachtung

- Das ist kein Zufall, ein richtig geführter Betrieb weiß, welche Kuh trächtig ist!
- Managementfehler, ...„das ist halt passiert“
- Beginnende Krankheitsprobleme (Mastitis, Klauen) oder Verletzungen (Euter), die eine weitere Nutzung in Frage stellen
- Tierarzt kostet Geld; Restrisiko, dass Therapie nicht erfolgreich sein könnte
- Leistungsverlust, Schlachtung aus rein wirtschaftlichen Gründen

Lösungsmöglichkeiten für den Landwirt

(Werte: Kalb 400 - 600 € plus Milcherlös der Kuh)

- Im Zweifel Trächtigkeitsuntersuchung durch Tierarzt oder selbst (rektal: Kosten ca. 5 €/Tier bei mehreren Tieren, Ultraschall teurer)
- Trächtigkeitsuntersuchung Labor: über die Milch ca. 5 € netto/Tier
- Kaiserschnitt, wenn Kalb entsprechend weit entwickelt ist

Derzeitige Rechtssituation

- Nur der gewerbliche Transport hochträchtiger Tiere im fortgeschrittenen Gestationsstadium (90% oder mehr) ist verboten, aber nicht strafbewährt.
- Der Landwirt als Verursacher kann nicht bestraft werden, da es keine Rechtsgrundlage gibt.
- Der Schlachthof ist eine Sackgasse - nach Tierseuchenrecht und in der Praxis ist ein Zurücksenden der Kuh nicht möglich.
- Momentan ist kein Schlachtverbot für hochträgige Nutztiere möglich, da ungeborenes Leben nach dem Tierschutzgesetz noch nicht geschützt ist.

Rechtliche Bewertung und Lösungsansätze

- „Solange eine Schmerzwahrnehmungs- und Leidensfähigkeit von Feten ab einem bestimmten Gestationsalter nicht explizit ausgeschlossen werden kann, sind der bei allen Tötungsverfahren zu beobachtende langsame Eintritt des Todes der Feten durch Hypoxie sowie die beobachteten, anhaltenden fetalen Körperbewegungen und Atemversuche nicht mit der Definition einer tierschutzgerechten Euthanasie vereinbar.“ (Peisker, 2010)
- Tierschutzrechtlich bewertet werden dem Fötus ohne vernünftigen Grund länger anhaltende, erhebliche Schmerzen und Leiden zugefügt.
- Die EU hat jüngst die Versuchstierrichtlinie (2010/63/EU) geändert und im letzten Drittel der Trächtigkeit das Töten von Versuchstieren untersagt. Hier gilt es nun das Tierschutzrecht auch für gravide Schlachttiere gleichzusetzen.
- Bis zur EU- Rechtsanpassung sollte der Bund mit den Ländern national das Schlachten von hochträchtigen Nutztieren verbieten.

Zusammenfassung

- **Aus Gründen des Tierschutzes und der Ethik ist das Inkaufnehmen der Tötung von Föten ohne vernünftigen Grund nicht zu akzeptieren.**
- **Wir brauchen deshalb ein nationales Schlachtverbot für hochträchtige Tiere und eine Verpflichtung für den Landwirt, im Zweifelsfall eine Trächtigkeitsuntersuchung vor der Abgabe zur Schlachtung durchführen zu lassen.**
- **Die Schlachtung eines hochgraviden Tieres darf nur in definierten Ausnahmefällen und nur mit tierärztlicher Indikation und Bescheinigung erfolgen.**
- **Diese Rechtslücke muss schnellst möglichst vom Gesetzgeber und der Politik geschlossen werden.**

Quellenangaben

- Peisker, Nina, Euthanasie trächtiger Nutztiere, *Dissertation Technische Universität München 2010*
- Destatis, Quelle:
<https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/Wirtschaftsbereiche/LandForstwirtschaftFischerei/TiereundtierischeErzeugung/Tabellen/AnzahlSchlachtungen.html>
- Riehn, K. et al., 2010: Schlachtung gravider Rinder – ethische und rechtliche Aspekte. *Fleischwirtschaft 2010(8)*, S. 100 – 106
- Riehn, K. et al., 2011: Schlachtung gravider Rinder – Aspekte der Ethik und des gesundheitlichen Verbraucherschutzes. *Tierärztliche Umschau 2011(10)*: S. 391 – 405
- Riehn, K. et al., 2012: Schlachtung gravider Nutztiere – Einzelfall oder Alltag in deutschen Schlachtbetrieben? *Rundschau für Fleischhygiene und Lebensmittelüberwachung 2012(6)*: S. 189 - 192
- Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 06.07.1992 (2BvF 3/90) Legehennen-VO- „....daß nicht jede Erwägung der Wirtschaftlichkeit der Tierhaltung aus sich heraus ein "vernünftiger Grund" im Sinne des § 1 Satz 2 TierSchG sein kann.